

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau  
Telefon zentral +41 62 835 18 60  
migrationsamt@ag.ch  
www.ag.ch/migrationsamt

**Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung**

**Die unterzeichnende Person**

**ZEMIS-Nr.**

Familienname

Vorname(n)

Adresse

Geburtsdatum

In der Schweiz

Nationalität

Tel. Nr.

E-Mail

Die unterzeichnende Person wird durch die nachgenannten, ihrer elterlichen Sorge unterstellten minderjährigen Kinder begleitet:

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum:

**stellt hiermit aus einem der nachfolgenden Gründe das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung**

Absolvierung eines Studiums, Sprachaufenthalts oder zu sonstigen Bildungszwecken

Arbeitseinsatz für einen schweizerischen Arbeitgebenden im Ausland

Militärdienst

Besondere medizinische Gründe

Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten

Andere Gründe (bitte angeben):

**Angaben zum Auslandsaufenthalt**

Datum der Abreise

Aufenthaltsdauer

Adresse im Ausland

**Ergänzende Bemerkungen** (z.B. Kontaktpersonen in der Schweiz, Informationen, etc.)

**Für die Einwohnerdienste:**

Dieses Formular darf nicht zusammen mit dem Formular K13540 "Abmeldeerklärung: Definitiver Wegzug ins Ausland" eingereicht werden. Bei einer Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung kann kein definitiver Wegzug erfolgen.

**Wichtige Hinweise:**

Die unterzeichnende Person nimmt von folgenden gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis:

1. Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden. (Art. 61 Abs. 2 AIG).
2. Erfolgt die Abmeldung beim Einwohneramt der Wohngemeinde ohne Gesuch um Aufrechterhaltung, erlischt die Bewilligung gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. a AIG mit der Abmeldung.
3. Vor der Ausreise aus der Schweiz ist der Ausländerausweis beim Einwohneramt der Wohngemeinde abzugeben.
4. Das Pensionskassenkapital darf bei einem bewilligten Gesuch nur im Zusammenhang mit der ordentlichen Pension bezogen werden. In allen anderen Fällen ist das Kapital während der Dauer des Auslandsaufenthalts auf eine Freizügigkeitseinrichtung einzubezahlen. Ein Beleg seitens Amt für Migration und Integration Kanton Aargau kann jederzeit eingefordert werden.

**Beilagen gemäss Merkblatt D4580 Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung:**

---

Ort Datum

Unterschrift

Dieses Formular und die Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

**Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau  
oder als PDF an [migrationsamt@ag.ch](mailto:migrationsamt@ag.ch)**